

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00857 vom 11. April 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00857

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00857 du 11 avril 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00857 del 11 aprile 2011

Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [fehlendes Rechtsdomizil] Grundsätzlich trägt die Behörde die Beweislast für die richtige Zustellung (E. 1.2.2). Da die Beschwerdeführenden nicht mit einer Zustellung rechnen mussten, greift die Zustellfiktion nicht. Die Beschwerde erfolgte rechtzeitig (E. 1.2.4). Die Beschwerdeführerin 1 (Aktiengesellschaft) ist zur Anfechtung ihrer Auflösung ebenso betrechtigt wie zur Beschwerde gegen die Gebührenauflage gegenüber der zur Eintragung verpflichteten Person, da sie hierfür solidarisch haftet. Hingegen ist sie zur Anfechtung der Bussenauflage nicht legitimiert. Der Beschwerdeführer 2 ist legitimiert, die Gebührenauflage wie auch die Busse anzufechten (E. 1.3). Aufgrund des Fr. 20'000.- übersteigenden Streitwerts ist die Zuständigkeit der Kammer gegeben (E. 1.5). Unabhängig von der erfolgten Zustellung der Aufforderung zur Eintragung/Bestätigung des Rechtsdomizils hätte der Beschwerdegegner gestützt auf Art. 153a Abs. 3 HRegV die Aufforderung (erneut) im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizieren müssen. Da dies nicht erfolgte, erweist sich die angefochtene Verfügung als unrechtmässig (E. 2.4.4). Gutheissung, soweit auf die Beschwerde eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Nach Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG unterliegen öffentlichrechtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Führung des Handelsregisters der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG. Gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG ist diese in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unter anderem zulässig, wenn der Streitwert – wie hier (oben E. 1.4) – mindestens Fr. 30'000.- beträgt (vgl. hierzu etwa BGr, 11. April 2011, 4A_636/2010, E. 1.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.